



Bei der Vergabe eines Bauauftrags für eine Kläranlage gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Niedersachsen zur unterlassenen Angebotskennzeichnung

Einziges Angebot nicht gelocht: Aufhebung

Ein öffentlicher Auftraggeber hat Rohrleitungs-, Umbau-, Anschluss- und Oberflächenarbeiten zur Erweiterung einer Kläranlage europaweit im offenen Verfahren als Bauauftrag ausgeschrieben. Bis zum Schlusstermin für den Eingang der Angebote gab nur ein Bauunternehmer eine Offerte ab. Im Submissionstermin wurde das eingereichte Angebot nicht durch Lochstempel gekennzeichnet. Die Vergabestelle teilte dem Bauunternehmer das Submissionsergebnis mit und informierte ihn später über die Aufhebung des Vergabeverfahrens, weil gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen wurde. Der Bauunternehmer rügte erfolglos die Aufhebungsentscheidung. Er war der Ansicht, dass eine Kennzeichnung nicht nötig sei, weil nur ein Angebot vorgelegen habe. Die von ihm angerufene Vergabekammer Nieder-

sachsen (Beschluss vom 18. November 2015 – VgK-42/2015) wies seinen Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Die Kennzeichnung der Angebote ist eine Verpflichtung des öf-

fentlichen Auftraggebers aus § 14 Absatz 2 Nummer 2 VOB/A-EU. Bereits die verspätete Kennzeichnung der Angebote nach dem Eröffnungsdatum, stellt einen Vergabeverstoß dar. Erst recht gilt das

für die hier unterlassene Kennzeichnung des Angebotes. Diese Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers schützt nicht nur die Wettbewerber untereinander vor Fälschungen, sondern zu-

gleich auch die Vergabestelle davor, von einem der Wettbewerber übervorteilt zu werden. Denn die Möglichkeit, aus einem nicht gekennzeichneten Angebot einzelne Seiten des Angebotes oder sogar das gesamte Angebot auszutauschen, schädigt nicht nur die Konkurrenten, etwa wenn die Blätter mit dem Endpreis und bestimmten Einzelpreisen ausgetauscht werden, um einen Konkurrenten zu unterbieten.

Insbesondere bedarf es nach Ansicht der niedersächsischen Vergabekammer im Falle der fehlenden Kennzeichnung keiner konkreten Gefährdung des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens, um eine Aufhebung nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 VOB/A-EU wegen eines schwerwiegenden Grundes zu rechtfertigen. Denn die Feststellung einer unterlassenen Lochung oder anderen Kennzeichnung ist

verhältnismäßig einfach möglich. Hingegen wäre der zusätzliche Nachweis manipulativen Verhaltens ungleich schwerer möglich, sodass die Anforderung an die Aufhebung einer Vergabe so hoch gesetzt wären, dass der öffentliche Auftraggeber auch bei deutlichen Anhaltspunkten unterhalb der Beweisbarkeitsschwelle trotz fehlendem Vertrauen zum künftigen Auftragnehmer gezwungen wäre, mit diesem einen Vertrag zu schließen. Dies ist nach Auffassung der Lüneburger Nachprüfungsbehörde nicht gewollt: Schon die unterlassene Kennzeichnung verhindert die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs und führt daher regelmäßig zur Aufhebung des Vergabeverfahrens.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen grundlegend überarbeitet

Novellierung kommt

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde mit dem 8. Änderungsgesetz vom 26. Juni 2013 (8. GWB-Novelle) grundlegend überarbeitet. Nun soll es aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Märkte sowie rechtlichen Änderungen erneut novelliert werden. Hierfür beschloss nun die Bundesregierung am 28. September 2016 die Novellierung des Gesetzes.

Damit soll auch eine weitere Vorschrift der EU-Richtlinie 2014/104/EU umgesetzt werden: Bis zum 27. Dezember 2016 muss Deutschland neue Vorgaben für die erleichterte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Geschädigte in nationales Recht vornehmen.

Laut Bundesregierung habe die kartellrechtliche Praxis gezeigt, dass die effektive Rechtsdurchsetzung gegenüber Unternehmen durch Defizite des nationalen Regelungsrahmens bei der Rechtsnachfolge sowie bei Konzern-

strukturen erheblich beeinträchtigt werde. So sei zu beobachten, dass Unternehmen zunehmend versuchen, kartellrechtliche Geldbußen in Millionenhöhe durch Vermögensverschiebungen und Umstrukturierungen zu vermeiden.

Diese Umgehungsmöglichkeiten haben zur Folge, dass Kartellverstöße von Unternehmen, die sich



Bei der Vergabe von Bauleistungen ist auch das GWB zu berücksichtigen.

FOTO DPA

maßgeblich an schwerwiegenden Kartellrechtsdelikten mit besonders hoher Sozialschädlichkeit beteiligt haben, nicht oder nur unzureichend geahndet werden können. Daher sei eine Anpassung im GWB erforderlich, damit Unternehmen und Verbraucher effektiver Schadensersatzansprüche durchsetzen können, wenn sie durch einen Kartellverstoß geschädigt wurden. Die Einführung einer unternehmensbezogenen Sanktion stellt sicher, dass Kartellrechtsverstöße ebenso effektiv und nachhaltig verfolgt werden können wie in den Verfahren der Europäischen Kommission. > BSZ

Der Entwurf zum Neunten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auf den Internetseiten des Bundeswirtschaftsministeriums eingesehen werden: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/neunte-gwb-novelle.properity=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de